

Rahmenprüfungsordnung der Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge

Rahmenprüfungsordnung der Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge

Der Senat der Universität Lüneburg hat in seiner Sitzung am 21.09.2005 gem. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG die nachfolgende Rahmenprüfungsordnung der Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge beschlossen. Das Präsidium der Universität hat die Rahmenprüfungsordnung am 06.10.2005 gem. § 37 Abs. 1 S.3 Nr. 5 Buchstabe b) NHG genehmigt.

Universität Lüneburg INTERN Nr. 11/05 (06.10.2005), S. 1

ERSTER TEIL

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Geltungsbereich, Bezeichnungen

Diese Rahmenprüfungsordnung (abgekürzt RPO-B./M.) enthält allgemeine Regelungen über Ablauf und Verfahren der studienbegleitenden Prüfungen der Bachelor- und Master-Studiengänge an der Universität Lüneburg und ist für alle Studiengänge dieser Art verbindlich. Ausgenommen sind die lehramtsbezogenen, die berufsbegleitenden und weiterbildenden Studiengänge. Die inhaltlichen Bestimmungen für die einzelnen Studienprogramme werden in fachspezifischen Anlagen zur Rahmenprüfungsordnung geregelt.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

- (1) Das Studium im Rahmen der Bachelor- und Master-Studiengänge soll den Studierenden die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Berufswelt so vermitteln, dass sie die Studierenden zu wissenschaftlicher Reflexion, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden und zu verantwortlichem Handeln in den entsprechenden Berufsfeldern befähigen.
- (2) Im Bachelor-Studium soll den Studierenden breites Grundlagenwissen, Methoden und Theorien sowie für deren Anwendung notwendige Fähigkeiten vermittelt werden.
- (3) Im Master-Studium sollen die im Studium der Bachelor-Phase erworbenen Qualifikationen im Sinne von zunehmender fachlicher Komplexität vertieft werden. Das Studium dient der Erweiterung der Fachkenntnis-

se in den gewählten Studienfächern bzw. dem gewählten Studienfach und der Einübung spezieller Fachmethoden. Die Studierenden sollen in der Lage sein, weitere fachliche Zusammenhänge zu überblicken, die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden anzuwenden und ihre Bedeutung und Reichweite für die Lösung komplexer wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Problemstellungen zu reflektieren.

- (4) Die Bachelor-Prüfung führt zum ersten berufsqualifizierenden und wissenschaftlichen Abschluss des Studiums. Durch die Bachelor-Prüfung gem. § 20 soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die notwendigen fachlichen Kenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, Probleme und praxisrelevante Fragestellungen zu lösen und die erzielten Resultate kritisch zu hinterfragen und zu bewerten.
- (5) Die Master-Prüfung führt zum zweiten berufsqualifizierenden und wissenschaftlichen Abschluss des Studiums. Durch die Master-Prüfung gem. § 25 soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten fundierte wissenschaftliche Fachkenntnisse und die Fähigkeit zur selbstständigen Anwendung anspruchsvoller Methoden erworben haben. Die Studierenden sollen zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie zu verantwortlichem, interdisziplinärem Denken und Handeln befähigt werden und sollen komplexe Fragestellungen analysieren können.

§ 3 Akademische Grade

Ist die Bachelor-/Masterprüfung bestanden, wird der Abschlussgrad gem. Anlage verliehen.

§ 4 Regelstudienzeit und Studiumumfang

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Bachelor-Studiums beträgt sechs Semester.
- (2) Das Bachelor-Studium besteht aus Modulen, die nach Maßgabe des jeweiligen Studienprogramms auch praktische Studienphasen einschließen können.
- (3) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Master-Studiums beträgt vier Semester.
- (4) Das Master-Studium besteht aus Modulen, die nach Maßgabe des jeweiligen Studienprogramms auch praktische Studienphasen einschließen können.
- (5) In der Regel sollen pro Semester im Pflicht-, Wahl-

pflicht- und Wahlbereich in 900 Stunden erforderlicher Arbeitszeit (Workload) 30 Credit Points (Credits) erworben werden. Das Bachelor-Studium kann abgeschlossen werden, wenn mindestens 180 Credit Points erworben worden sind. Für den Abschluss des Masterstudiums sind mindestens 120 Credit Points erforderlich. Ein Modul besteht in der Regel aus 5 Credit Points. In begründeten Fällen kann das Modul auch einen zwei- bis dreifachen Arbeitsaufwand umfassen. Für Praktika und Thesis werden die Credit Points entsprechend der Arbeitszeit ausgewiesen (§ 22 Abs. 5 und § 27 Abs. 5).

- (6) Es besteht die grundsätzliche Möglichkeit eines Teilstudiums. Die Regelungen hierzu werden in einer gesonderten Ordnung vorgelegt.

§ 5 Orientierungsphase

- (1) Das Bachelor-Studium besteht aus einer Orientierungsphase von zwei und einer anschließenden Vertiefungsphase von vier Semestern.
- (2) Das Bachelor-Studium kann nach Ablauf der Orientierungsphase nur fortgesetzt werden, wenn in den ersten beiden Semestern eine Mindestzahl von 30 Credits in studienprogrammspezifisch definierten Modulen erworben worden sind. Eine Bewertung mit Noten ist optional. Dies und die Entscheidung darüber, ob die Noten in die Studienabschlussnote einfließen, wird in den studiengangsspezifischen Bestimmungen geregelt. Es bestehen für jedes Modul zwei Wiederholungsmöglichkeiten; die zweite Wiederholungsprüfung in den Modulen findet als mündliche Ergänzungsprüfung statt.
- (3) Vor der mündlichen Ergänzungsprüfung soll eine Fachberatung gemäß § 8 Abs. 5 stattfinden. Die Prüfenden setzen die Note der Prüfungsleistung unter angemessener Berücksichtigung der vorherigen Leistung und ggf. dem Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung fest. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der letzten schriftlichen Prüfungsleistung § 16 Abs. 1, Satz 1 Anwendung findet. Mündliche Ergänzungsprüfungen müssen zeitnah, spätestens zum Ende des Folgesemesters nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der entsprechenden Wiederholungsprüfung erfolgen.
- (4) Die Orientierungsphase wird auf schriftlichen Antrag um ein Semester verlängert, wenn sich ein Prüfling einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen muss, die aus einer Modulprüfung des zweiten Semesters resultiert. Aufgrund eines Studiengangwechsels, eines Hochschulwechsels, eines Sprachstudiums oder anderer schwerwiegender mittelbarer und/oder unmittelbarer persönlicher Gründe kann der Abschluss der Orientierungsphase auf Antrag um höchstens ein Semester verlängert werden. Im Einzelfall entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.
- (5) Mit dem nicht erfolgreichen Abschluss der Orientierungsphase ist der Verlust des Prüfungsanspruchs in dem Studiengang verbunden, in dem die oder der Studierende eingeschrieben ist. Wer die erforderliche Anzahl von Credit Points nicht spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters erbracht hat, hat die Bachelor-Prüfung im entsprechenden Studienprogramm endgültig nicht bestanden, es sei denn die Kandidatin oder der Kandidat weist nach, dass die Fristüberschreitung nicht von ihr oder ihm zu vertreten ist. Absatz 4 gilt entsprechend. Hierüber erteilt die oder der Vorsit-

zende des zuständigen Prüfungsausschusses einen Bescheid, der die bestandenen Modulprüfungen der Orientierungsphase enthält und erkennen lässt, dass die Orientierungsphase insgesamt nicht bestanden und der Prüfungsanspruch in dem entsprechenden Studiengang endgültig verloren wurde. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 General Studies

- (1) Im Rahmen des Bachelor-Studiums muss von den Studierenden ein inhaltlich strukturierter, obligatorischer Anteil des Curriculums als General Studies belegt werden. Die General Studies umfassen 15% des Gesamtstudiums. Die entsprechenden Prüfungsleistungen und deren Bewertung mit Credit Points werden in den fachspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Studienprogramms geregelt.
- (2) Zusätzlich zu den obligatorisch zu studierenden General Studies soll die Möglichkeit zum Erwerb von Professional Credit Points (PCP) (zusätzliche Studienleistungen zu Schlüsselqualifikationen und berufsorientierte Veranstaltungsangebote) sicher gestellt werden. Diese werden zertifiziert und im Zeugnis ausgewiesen. Näheres wird in den fachspezifischen Bestimmungen des Studienprogramms geregelt. In diesen Bestimmungen sollte auch die Vermittlung von Kompetenzen verankert werden, welche die Studierenden dazu befähigt, Fachwissen in künftigen Berufsfeldern kommunizieren zu können und in Bezug zu anderem Fachwissen zu stellen.

§ 7 Bereitstellung des Lehrangebots

Der Fakultätsrat gibt auf Vorschlag der Studiendekanin oder des Studiendekans spätestens zu Beginn eines jeden Semesters für jedes Studienprogramm einen Plan heraus, der die im jeweiligen Semester angebotenen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule benennt. Falls studienprogrammspezifisch eine Zuordnung der Module zu einzelnen Fächern erfolgt, gilt Satz 1 entsprechend.

§ 8 Studienbegleitende Fachberatung

- (1) Die studienbegleitende Fachberatung soll die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Schwerpunkte des gewählten Studienganges unterstützen.
- (2) Fachberaterin oder Fachberater kann nur sein, wer gemäß § 13 prüfen darf. Es können auch Lehrende als Fachberater benannt werden, die nicht gleichzeitig Prüfende sind.
- (3) Die Studierenden wählen sich zu Beginn des Studiums eine persönliche Fachberaterin oder einen Fachberater. Die Fachberaterin oder der Fachberater kann gewechselt werden. Weitere Fachberaterinnen oder Fachberater können bei Bedarf hinzu gezogen werden.
- (4) Fachberaterinnen oder Fachberater haben eine beratende und vermittelnde Funktion. Sie treffen keine Entscheidungen nach der Rahmenprüfungsordnung.
- (5) Vor der zweiten Wiederholungsprüfung in der Orientierungsphase ist eine Fachberatung obligatorisch.
- (6) Fällt der Durchschnitt der nach Ablauf der Regelstudienzeit ermittelten Noten in den Modulen der Orientierungsphase, die keine Pflichtmodule sind, sowie in den Modulprüfungen der Vertiefungsphase schlechter als 4,0 aus, ist die Fachberatung verpflichtend, solange noch ein Prüfungsanspruch besteht.

- (7) Fachberaterinnen oder Fachberater können in ihrem Zuständigkeitsbereich gegenüber dem zuständigen Prüfungsausschuss Stellungnahmen abgeben und vom Prüfungsausschuss vor Entscheidungen, die Angelegenheiten der von ihnen Beratenen betreffen, gehört werden.

§ 9 Prüfungsleistungen

- (1) Gegenstand einer Modulprüfung sind die Lehr- und Lerngegenstände des gesamten Moduls. Eine Modulprüfung kann aus mehreren Prüfungsleistungen (Teilprüfungen) bestehen, die zu einer Modulprüfung zusammengefasst werden. Modulprüfungen und ggf. Teilprüfungen werden studienbegleitend im Rahmen der oder im Anschluss an die dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen erbracht. Modulprüfungen oder Teilprüfungen können in den folgenden Formen erbracht werden.
- (2) Klausuren: In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den vorgegebenen Methoden ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit für die Prüfungsklausuren ist in den jeweiligen Studienprogrammen festgelegt. Das Antwort-Wahlverfahren (Multiple Choice-Klausur) ist in geeigneten Fällen zulässig, diese Aufgaben werden in diesem Fall von jeweils zwei Prüferinnen oder Prüfern ausgearbeitet.
- (3) Seminarleistungen, Referate und Hausarbeiten: Seminarleistungen werden durch eine eigenständige schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem im Kontext einer Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie in der Regel durch eine Darstellung und Vermittlung der Ergebnisse dieser Arbeit im mündlichen Vortrag mit anschließender Diskussion erbracht. Die Seminarleistung kann nach Maßgabe der fachspezifischen Anlagen mit der Forderung nach einer regelmäßigen Teilnahme, mit dem Anfertigen von Protokollen und anderen Nachweisen der aktiven Teilnahme verbunden werden. Die Frist für die schriftlichen Ausarbeitungen wird in den studiengangsspezifischen Bestimmungen geregelt. In der schriftlichen Ausarbeitung müssen alle Stellen, die wortwörtlich aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen sind, die notwendige Kennzeichnung erhalten; d.h. sie sind einzurücken und in Anführungszeichen zu setzen. Die Belegstelle ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zitat anzugeben. Für die sinngemäße Übernahme aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen ist die Angabe der Belegstelle erforderlich. Sie muss folgende Erklärung enthalten. Dass,
 - die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Teil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
 - alle Stellen der Arbeit, die wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht wurden.
- (4) Mündliche Prüfungen: Eine mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu vier Studierende gleichzeitig statt. Die oder der Beisitzende ist vor der Noten-

festsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling in der Regel 30 Minuten. Bei einer Prüfung in Gruppen ist die Dauer angemessen zu reduzieren. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden und den Beisitzenden zu unterschreiben.

- (5) Bachelor-Arbeit und Master-Arbeit: Näheres wird in § 22 und § 27 geregelt.
- (6) Die studienprogrammspezifischen Bestimmungen können weitere Arten der Prüfungsleistung definieren.
- (7) Der für das jeweilige Studienprogramm zuständige Fakultätsrat kann Abweichungen von § 9 für Studierende zulassen, falls die Studierenden nur zeitweilig Leistungen an der hiesigen Universität erbringen und deshalb die Abschlussgrade der hiesigen Universität nicht anstreben.
- (8) Die Aufgabe für eine Prüfungsleistung wird von den Prüfenden festgelegt. Können sich diese nicht einigen, legt der zuständige Prüfungsausschuss diese Aufgabe fest.
- (9) Lehr- und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Deutsch und Englisch. Bei Bedarf können nach Festlegung der Fakultät auch andere Sprachen Lehr- und Prüfungssprache sein. Die Festlegung einer anderen Lehr- oder Prüfungssprache erfolgt durch den Studiendekan und wird vor Beginn des jeweiligen Semesters in dem Plan der Modulzuordnung nach § 7 bekannt gegeben.
- (10) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den zuständigen Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung von Noten

- (1) Die Note für eine Modulprüfung wird durch die bestellten Prüfenden festgesetzt.
- (2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens ‚ausreichend‘ (4,0) bewertet wurde. Wird eine Modulprüfung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn die Prüfenden jeweils die Leistung mit mindestens ‚ausreichend‘ (4,0) bewerten. Die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der festgesetzten Einzelnoten der Prüfenden. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden gestrichen.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, wird die Prüfungsnote für das Modul aus dem arithmetischen Mittel der Teilprüfungsnoten gebildet. Die Modulprüfung ist bestanden, wenn das arithmetische Mittel der Noten der Teilprüfungen mindestens die Note 4,0 ergibt. Abs. 1 gilt entsprechend.
- (4) Die Begründung der Bewertungsentscheidung bei Modulprüfungen und Teilprüfungen mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt und im Prüfungsprotokoll festgehalten ist, auf Antrag des Prüflings diesem schriftlich mitzuteilen. Die Begründung ist Bestandteil der

Prüfungsakte.

- (5) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung bzw. der Masterprüfung errechnet sich aus dem mit Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten des Pflichtbereichs, des Wahlpflichtbereichs und des Wahlbereichs und der mit Credit Points gewichteten Note der Bachelor-Arbeit bzw. der Masterarbeit. Wurden die in der Orientierungsphase gem. § 5 für Pflichtmodule erworbenen Prüfungsleistungen benotet, können diese, nach Maßgabe der studiengangsspezifischen Bestimmungen, in die Gesamtnote einbezogen werden.
- (6) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel sechs Wochen nach der Erbringung der Prüfungsleistung zu bewerten. Für die Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen sind die Noten der 2. Spalte folgender Tabelle zu verwenden:

| ECTS Grade | Einzel-Note | Endnote/ Notenbezeichnung lt. MPO HRK/KMK | | |
|------------|-------------------|---|-------------------|--------------|
| | | Endnote | Deutsch | Englisch |
| A | 1,0 1,3 | 1,0 – 1,5 | Sehr gut | Very good |
| B | 1,7 2,0 2,3 | 1,6– 2,5 | Gut | Good |
| C | 2,7 3,0 3,3 | 2,6– 3,5 | Befriedigend | Satisfactory |
| D | 3,7 | 3,6– 3,9 | Ausreichend | Sufficient |
| E | 4,0 | 4,0 | | |
| FX/F | Über 4, 0 | | Nicht ausreichend | Fail |

- (7) Über die Umsetzung der deutschen Noten in das ECTS hinaus wird keine Umrechnung in ein anderes nationales Notensystem vorgenommen. Bei Änderungen in der Bewertung nach ECTS und der Konkordanz mit dem deutschen Notensystem wird die Tabelle in Abs. 6 den jeweils geltenden Regelungen angepasst.

§ 11 Credit Points

- (1) Die einem Modul zugeordneten Credit Points werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Credit Points kennzeichnen den studentischen Arbeitsaufwand für ein Modul, der in der Regel notwendig ist, um die Anforderungen zu erfüllen und die Lernziele zu erreichen. Er umfasst neben der Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die zu dem Modul gehören, auch die gesamte Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung von eigenen Beiträgen, die Vorbereitung auf und Teilnahme an Leistungskontrollen.
- (2) Ein Creditpoint entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Für ein Semester sind in der Regel, entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS), 30 Credit Points vorgesehen, für ein Studienjahr 60 Credit Points.

§ 12 Prüfungsausschüsse

- (1) Für die Organisation der Prüfungen in den Studiengängen und für die durch diese Rahmenprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist für jeden Studiengang ein Prüfungsausschuss zu bilden. In geeigneten Fällen können einem Prüfungsausschuss mehrere Stu-

diengänge derselben Fakultät zugeordnet werden. Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, davon drei Mitglieder der Professorengruppe, einem Mitglied der Mitarbeitergruppe sowie einem Mitglied der Studierendengruppe. Der Vorsitz wird von einem Mitglied der Professorengruppe wahrgenommen; es ist auch möglich, dass eine Studiendekanin oder ein Studiendekan, die oder der der Mitarbeitergruppe angehört, den Vorsitz ausübt. Entsprechendes gilt auch für die Besetzung des stellvertretenden Vorsitzes. Für die Mitglieder des Ausschusses werden in ausreichendem Umfang Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme. Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte des zuständigen Prüfungsausschusses.

- (2) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter zwei Mitglieder der Professorengruppe, anwesend ist und der Vorsitz gewährleistet ist.
- (3) Der zuständige Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des NHG, dieser Ordnung und der jeweiligen Studienprogramme eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Modulnoten darzustellen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Universität offen zu legen. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.
- (5) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die oder den Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachterinnen oder Beobachter teilzunehmen.
- (8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn eines jeden Semesters die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie die Aus- und Abgabezeitpunkte für die übrigen termingebundenen

Prüfungsleistungen fest. Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. Er kann Aufgaben nach den Sätzen 1 und 2, insbesondere für Hausarbeiten und Seminararbeiten, auf die Prüfenden übertragen.

- (10) Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach der Rahmenprüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zu Prüfungen, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 13 Prüfende und Beisitzende

- (1) Die Prüfungen werden durch die für die Lehrveranstaltungen des Moduls Verantwortlichen abgenommen. Der zuständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Universität oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden, sofern ihnen gem. § 31 Abs. 1 Satz 2 NHG wissenschaftliche Dienstleistungen in der Lehre übertragen worden sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden oder Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 1 und 3 prüfungsbefugt sind, bedarf es keiner besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 2. Sind mehr Prüfungsbefugte vorhanden, als für die Abnahme der Prüfung erforderlich, findet Absatz 1 Satz 2 Anwendung.
- (3) Der zuständige Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 14 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Universität, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind, sofern die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen, als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen und mündlich abzulegenden Teilen von Prüfungsleistungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. Zuhörerinnen oder Zuhörer nach Satz 1 sind nur mit Zustimmung des Prüflings zuzulassen.

§ 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben oder verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.

- (2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen, insbesondere im Rahmen des European Credit Transfer System, sind zu beachten.
- (3) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Absatz 2 Sätze 2 und 3 festgestellt ist.
- (4) Leistungen aus einer abgeschlossenen Ausbildung an einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie können anerkannt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der zuständige Prüfungsausschuss.
- (5) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Bei anzurechnenden Prüfungsleistungen werden Fehlversuche gemäß der Festlegung in den jeweiligen Studienprogrammen mit übernommen. Anerkannte Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.
- (7) Über die Anrechnung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden. Bei Nicht-Anerkennung erteilt der Prüfungsausschuss einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe
1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder
 2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und

glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Bei Krankheit ist ein ärztliches, im Zweifelsfall ein amtsärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Das Attest muss grundsätzlich die leistungsbeeinträchtigenden Auswirkungen der Krankheit, nicht jedoch die Krankheit selbst erkennen lassen. Im Falle einer mündlichen Prüfung, einer Hausarbeit oder einer Seminarleistung wird ein neuer Termin festgesetzt.

- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführen unerlaubter Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Im Wiederholungsfalle oder in anderen schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 bis 3 kann der Fakultätsrat auf Vorschlag des zuständigen Prüfungsausschusses nach Anhörung des Prüflings treffen. Bis zur Entscheidung des zuständigen Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.
- (4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend herausgeschoben, die herausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

§ 17 Widerspruchsverfahren

- (1) Belastende Verwaltungsakte, die nach dieser und den Bestimmungen des jeweiligen Studienprogramms getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen diese Verwaltungsakte kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim zuständigen Prüfungsausschuss nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach den Absätzen 3 und 5.
- (3) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der zuständige Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der

zuständige Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der zuständige Prüfungsausschuss die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

- (4) Hilft der zuständige Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Fakultätsrat auf Antrag über den Widerspruch.
- (5) Über den Widerspruch soll innerhalb von sechs Wochen entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Universität die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer. Der Widerspruchsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 18 Ungültigkeit der Bachelor- und/oder Master-Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der zuständige Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem zuständigen Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 24 sowie § 29 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 19 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Kandidatinnen und Kandidaten auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen, insbesondere Prüfungsprotokolle und Prüfungs-

gutachten gewährt.

- (2) Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen. Diese bestimmen Ort und Zeit der Einsichtnahme.

ZWEITER TEIL

PRÜFUNG ZUM BACHELOR

§ 20 Art und Umfang der Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus den Prüfungen gem. Anlage.
- (2) Von den erforderlichen 180 Credit Points müssen mindestens 90 Punkte an der Universität Lüneburg erbracht werden. Davon abweichende Regelungen können in den studiengangsspezifischen Bestimmungen festgelegt werden.

§ 21 Zulassung

- (1) Zur Bachelor-Prüfung gem. § 20 kann nur zugelassen werden, wer
 1. die Auflagen des Studiengangs erfüllt hat, in dem der Abschluss erbracht werden soll.
 2. als Studierende oder Studierender in einem Studiengang an der Universität Lüneburg eingeschrieben und nicht beurlaubt ist,
 3. nicht in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule eine Bachelor-Prüfung, eine Master-Prüfung, ein Vordiplom oder Diplom, eine Magisterzwischenprüfung oder Magisterprüfung oder eine Zwischenprüfung oder Staatsexamen bereits endgültig nicht bestanden hat oder
 4. nicht den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Prüfungsfrist in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule verloren hat.
- (2) Studienbegleitende Prüfungen erfordern eine Anmeldung, bei der ggf. erforderliche Voraussetzungen überprüft werden. Vom Prüfungsausschuss gesetzte Anmeldefristen sind einzuhalten.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit ist an den zuständigen Prüfungsausschuss oder an die von ihm beauftragte Stelle zu stellen und zwar in Form eines gesonderten schriftlichen Antrags. Auf diesem sind der Themenvorschlag und die Erstprüferin oder der Erstprüfer anzugeben. Für die Zulassung gelten Abs. 1 Nr. 2-4 entsprechend. Die Erteilung eines Themas regelt § 22 Abs. 4.
- (4) Sind zu einem Zeitpunkt 150 Credit Points erworben, die im Curriculum des betreffenden Studiengangs Anrechnung finden, muss die Bachelor-Arbeit spätestens bis zum Ende des folgenden Semesters angemeldet werden. § 16, Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.
- (5) Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung werden die Kandidatinnen und Kandidaten in der vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegten Form informiert. Mit diesem Bescheid erfolgt die Festlegung des Themas, die Fristsetzung für die Abgabe sowie die Festlegung der oder des Zweitprüfenden.

§ 22 Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass der Prüfling in

der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Arbeit kann in den Bestimmungen des jeweiligen Studienprogramms durch ein Kolloquium ergänzt werden. Thema und Aufgabenstellung der Bachelor-Arbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2 Absätze 1, 2 und 4) und dem in den Bestimmungen des jeweiligen Studienprogramms vorgegebenen Bearbeitungsumfang entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

- (2) Die Bachelor-Arbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar, für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (3) Studierende können unbeschadet der Regelung in § 13 Abs. 1 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.
- (4) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird unter Berücksichtigung des Vorschlags des Prüflings durch den Erstprüfenden festgelegt und mit der Ausgabe des Themas durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestätigt. Auf Antrag sorgt der zuständige Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe werden die oder der Erstprüfende, die oder der das Thema festgelegt hat, und die oder der Zweitprüfende durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses bestellt. Mit Zustimmung des zuständigen Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einer Professorin oder einem Professor festgelegt werden, die oder der nicht Mitglied der für den Studiengang verantwortlichen Fakultät ist. Es kann auch von anderen Prüfenden nach § 13 Absatz 1 festgelegt werden; in diesem Fall muss die oder der Zweitprüfende Professorin oder Professor dieser Fakultät sein. Mit Zustimmung des Erstprüfenden kann der zuständige Prüfungsausschuss auch eine externe Praxisvertreterin oder einen externen Praxisvertreter als Gutachterin oder Gutachter bestellen. In diesem Fall muss die oder der Erstprüfende Professorin oder Professor dieser Fakultät sein. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.
- (5) Das Thema, die Aufgabenstellung und der Umfang der Bachelor-Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bachelor-Arbeit innerhalb von fünf bis neun Wochen erstellt werden kann.
- (6) Der jeweilige Prüfungsausschuss kann festlegen, ob die Bachelor-Arbeit zusätzlich in elektronischer Form abzugeben ist.
- (7) Das Thema der Bachelor-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vierzehn Tage der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Bei einer Wiederholung der Bachelor-Arbeit besteht keine Möglichkeit mehr, das Thema zurück zu geben.
- (8) In der Bachelor-Arbeit müssen alle Stellen, die wortwörtlich aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen sind, die notwendige Kennzeichnung er-

halten; d.h. sie sind einzurücken und in Anführungszeichen zu setzen. Die Belegstelle ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zitat anzugeben. Für die sinngemäße Übernahme aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen ist die Angabe der Belegstelle erforderlich.

In der Bachelor-Arbeit ist folgende Erklärung abzugeben. Dass,

- die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Teil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
- alle Stellen der Arbeit, die wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht wurden und
- die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt hat.

- (9) Findet ein Kolloquium statt, ist die Zulassung zu erteilen, wenn die Abschlussarbeit von beiden Prüfern mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist. § 10 Abs. 5 gilt entsprechend. Der Prüfling erläutert seine Arbeit in einem Kolloquium. Das Ergebnis des Kolloquiums ist in die Bewertung der Abschlussarbeit einzubeziehen. Im Kolloquium ist in einer Auseinandersetzung über die Abschlussarbeit nachzuweisen, dass fächerübergreifend und problembezogen Fragestellungen aus dem Bereich der betreffenden Fachrichtung selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage bearbeitet werden können. Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüferinnen oder Prüfern der Abschlussarbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung (sofern Absatz 2 zutrifft) durchgeführt. Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel je Prüfling 30 Minuten. Bei einer Prüfung in Gruppen ist die Dauer angemessen zu reduzieren.

Von jeder Prüferin oder jedem Prüfer wird für die Abschlussarbeit und das Kolloquium aufgrund der von ihr oder ihm gemäß § 10 Abs. 6 gebildeten Note und dem Ergebnis des Kolloquiums eine Gesamtnote gebildet.

- (10) Die Bachelor-Arbeit wird von zwei Prüfenden bewertet. Die Prüfenden fertigen je ein schriftliches Gutachten über die Arbeit an. Die Bachelor-Arbeit ist bestanden, wenn beide Prüfer die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ bewerten. In diesem Fall errechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Im Falle einer Divergenz von mindestens zwei Noten zwischen den Bewertungen der beiden Prüfenden kann vor Bekanntgabe der Note eine weitere sachkundige Gutachterin oder ein weiterer sachkundiger Gutachter vom zuständigen Prüfungsausschuss benannt werden. Die Note wird dann aus dem arithmetischen Mittel aller Einzelbewertungen gebildet.
- (11) Eine nicht bestandene Bachelor-Arbeit kann nur einmal wiederholt werden. Fehlversuche in demselben Studiengang werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet. Inwieweit Fehlversuche aus verwandten Studiengängen angerechnet werden, wird in den Bestimmungen des jeweiligen Studienprogramms geregelt.

§ 23 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn die Bachelor-Arbeit, alle Fachprüfungen und die Studienleistungen in den General Studies bestanden wurden, die in den Bestimmungen des jeweiligen Studienprogramms festgelegten Auflagen erfüllt sind, und mindestens 180 Creditpoint erworben wurden
- (2) Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
 1. die Orientierungsphase gem. § 5 nicht mit Erfolg abgeschlossen wurde oder
 2. nicht die in den Bestimmungen des jeweiligen Studienprogramms festgelegten Auflagen erfüllt sind oder
 3. die Bachelor-Arbeit im zweiten Versuch nicht bestanden wurde oder
 4. wenn nach Abschluss der Regelstudienzeit zusätzlich zweier Fachsemester, d. h. nach Abschluss der letzten Prüfungsleistungen im 8. Fachsemester, oder nach Abschluss der darauf folgenden Fachsemester, die sich zu diesem Zeitpunkt ergebende Durchschnittsnote aller bis dahin abgelegten Modul-Prüfungen schlechter als 4,0 ist.

Bei dieser Berechnung werden alle bisherigen Fehlversuche einbezogen, auch wenn das entsprechende Modul mittlerweile bestanden wurde. Fehlversuche in den Modulen, die zum Bestehen der Orientierungsphase eingebracht wurden, werden nicht in diese Berechnung einbezogen. Für die in diese Durchschnittsnotenberechnung eingehenden Module ist abweichend zu § 5, Abs. 2 jede Prüfung wiederholbar. Als Einschränkungen gelten Abs. 2, Ziffern 1 – 3. Die Studierenden, deren Notendurchschnitt ein Semester vor Ablauf der Regelstudienzeit und in den darauf folgenden Fachsemestern schlechter als 4,0 ist, sind schriftlich darüber zu informieren. Die Information enthält den Hinweis auf § 8 Abs. 6.

Eine bestandene Modulprüfung, die mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde, kann nicht wiederholt werden.

- (3) Über das endgültige Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 24 Zeugnis, Bachelor-Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records

- (1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung ist unverzüglich - möglichst innerhalb von vier Wochen - ein Zeugnis auszustellen (Anlage 4.1). Das Zeugnis enthält neben der Gesamtnote auch die Noten und Credit Points der einzelnen Modulprüfungen. Das Zeugnis wird mit dem Datum der Erbringung der letzten Prüfungsleistung ausgestellt.
- (2) Das Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache abgefasst. Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Kandidatinnen und Kandidaten eine in deutscher und englischer Sprache abgefasste Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt (Anlage 4.2). Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Urkunde und Zeugnis werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan der für den Studiengang verantwortlichen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

- (3) Zusätzlich erhalten die Absolventinnen und Absolventen ein Diploma Supplement (DS) (Anlage 4.4). Beim Verlassen der Universität oder bei einem Wechsel in einen anderen Studiengang wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Modulprüfungen und deren Bewertung enthält. Darüber hinaus sind alle erbrachten Studienleistungen der General Studies aufzuführen. Im Falle des endgültigen Scheiterns in einem Studiengang wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Modulprüfungen aus sowie ferner, dass die Orientierungsphase oder die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) Sind am Ende eines Semesters alle Ergebnisse dieses

Semesters datenmäßig erfasst, erhalten die Studierenden auf Antrag ein „Transcript of Records“ (Anlage 4.3) (Übersicht über die bisherigen Leistungen, einschließlich aller Fehlversuche).

ANLAGEN

| | |
|------------|--|
| Anlage 4.1 | Zeugnis über die Bachelor-Prüfung |
| Anlage 4.2 | Bachelor-Urkunde |
| Anlage 4.3 | Transcript of Records |
| Anlage 4.4 | Diploma Supplement |
| Anlage 4.5 | Studienprogramme und fachspezifische Anlagen |

Anlage 4.1 Zeugnis über die Bachelorprüfung

UNIVERSITÄT LÜNEBURG
Fakultät _____

Zeugnis über die Bachelorprüfung

Frau/Herr *) _____

geboren am _____ in _____

hat die Bachelorprüfung im Studiengang

mit der Gesamtnote **) _____ bestanden.

Bereich

Pflichtmodule Bewertungen

...

...

...

Bereich

Studienschwerpunkt Bewertungen

...

Bereich

Weitere Wahlleistungen Bewertungen

...

(Die Bachelorarbeit über das Thema)

(Die Bachelorarbeit mit Kolloquium über das Thema)

ist mit _____ bewertet worden.

Lüneburg, _____
Vorsitz des Prüfungsausschusses *)
Prof. Dr. _____

(Siegel der Universität)

*) Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 4.2 Bachelorurkunde

UNIVERSITÄT LÜNEBURG
Fakultät _____

BACHELORURKUNDE

Die Universität Lüneburg
Fakultät _____
verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn*) _____

geboren am _____ in _____

den Hochschulgrad

Bachelor of _____
abgekürzt: B. _____,

nachdem sie/er*) die Bachelorprüfung im Studiengang

mit dem Studienschwerpunkt

_____ *)

am _____

mit der Note _____ bestanden hat.

Der Hochschulgrad kann auch in der Form
B. _____
geführt werden.

(Siegel der Hochschule)

Lüneburg, _____

Vorsitz des Prüfungsausschusses

Dekanin/Dekan*

*) Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 4.3 Transcript of Records

TRANSCRIPT OF RECORDS
(Datenabschrift)

Hochschule _____
 Fakultät _____
 Studiengang _____
 Name _____
 Geburtsdatum/Geburtsort _____
 Matrikelnummer _____
 Semester _____
 Angestrebter Abschluss _____

| Bereich | Status | Art | CP | Modulnote |
|--------------|--------|-----|----|-----------|
| 1. Modul | | | | |
| 1.1 LV-Titel | | | | |
| 1.2 LV-Titel | | | | |

| Bereich | Status | Art | CP | Modulnote |
|--------------|--------|-----|----|-----------|
| 2. Modul | | | | |
| 2.1 LV-Titel | | | | |
| 2.2 LV-Titel | | | | |

| Bereich | Status | Art | CP | Modulnote |
|--------------|--------|-----|----|-----------|
| 3. Modul | | | | |
| 3.1 LV-Titel | | | | |
| 3.2 LV-Titel | | | | |

Bis einschließlich abgeschlossenem Semester erworbene CP

¹ Pflicht, Studienschwerpunkt, Weitere Wahlleistungen
² Art der Prüfungsleistung gem. § 9

Anlage 4.4 Diploma-Supplement

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

- 1.1 Family Name:
- 1.2 First Name:
- 1.3 Date, Place, Country of Birth:
- 1.4 Student ID Number or Code:

2. QUALIFICATION

- 2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language):
 Titel Conferred (full, abbreviated; in original language):
- 2.2 Main Field(s) of Study:
- 2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language):
 Status (Type/Control)
- 2.4 Institution Administering Studies:
- 2.5 Language of Instruction/Examination:

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

- 3.1 Level:
- 3.2 Official Length of Program:
- 3.3 Access Requirements:

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

- 4.1 Mode of Study:
- 4.2 Program Requirements:
- 4.3 Program Details:
- 4.4 Grading Scheme:
- 4.5 Overall Classification (in original language):

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

- 5.1 Access to Further Study:
- 5.2 Professional Status:

6. ADDITIONAL INFORMATION

- 6.1 Additional Information
- 6.2 Further Information Sources:

7. CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT

Certification Date: _____

 Chairman
 Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM: Germany

The information on the national higher education

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*²

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- und Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All Information as of 1 Jan 2000.

² Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

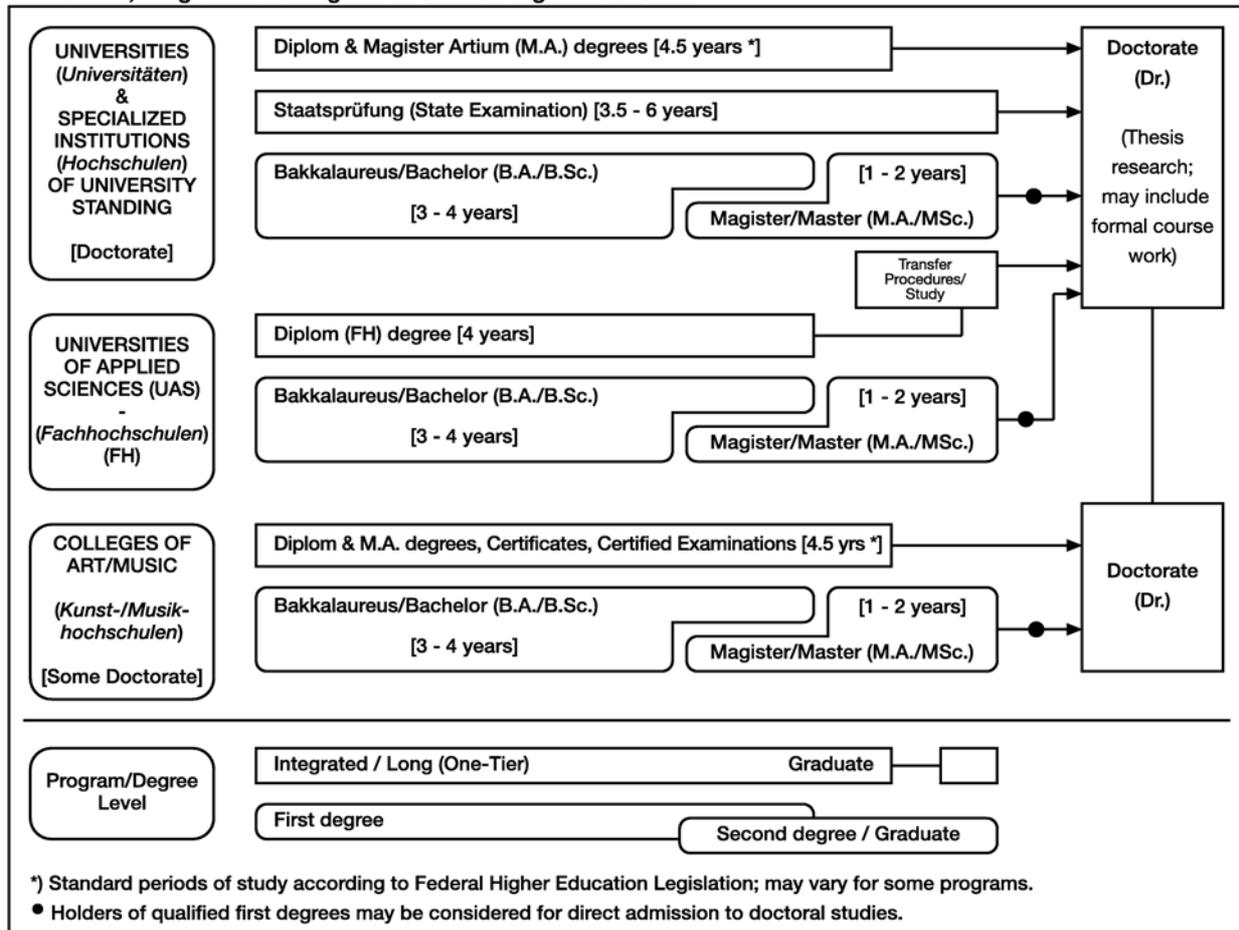
8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen (FH)* /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom (FH)* degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen/(UAS)* is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
 - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
 - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

Anlage 4.5 Studienprogramm und fachspezifische Anlagen

| Modul-Nr. | Studienprogramm | CP General Studies | Orientierungsphase | Pflicht Orientierungsphase | Pflicht |
|------------|-----------------|--------------------|--------------------|----------------------------|---------|
| I. | | | | | |
| II. | | | | | |
| III. | | | | | |
| IV. | | | | | |
| V. | | | | | |
| VI. | | | | | |
| VII. | | | | | |
| VIII. | | | | | |
| IX. | | | | | |
| X. | | | | | |
| XI. | | | | | |
| | 1) | | | | |
| | 2) | | | | |
| XII. | | | | | |
| XIII.-XVI. | | | | | |
| | 1) | | | | |
| | 2) | | | | |
| | 3) | | | | |
| | 4) | | | | |
| XVII.-XXI. | | | | | |
| | 1) | | | | |
| | 2) | | | | |
| | 3) | | | | |
| | 4) | | | | |
| XXII. | | | | | |
| XXIII. | | | | | |

| | | | | | |
|--------------------|--|--|--|--|---|
| XXIV. | | | | | |
| XXV. | | | | | |
| XXVI. | | | | | |
| XXVII. | | | | | |
| XXVIII. | | | | | |
| XXIX. | | | | | |
| XXX.- XXXI. | | | | | |
| XXXII.- XXXIII. | | | | | |
| XXXIV. | Bachelor-Arbeit mit Bachelorkolloquium (... Wochen Bearbeitungszeit) | | | | x |

Näheres regelt die Studienordnung

* K = Klausur, S = Seminar, R = Referat, H = Hausarbeit, MP = Mündliche Prüfung, PB = Praxisbericht, P = Projekt, E = Entwurf, EA = Experimentelle Arbeit, BA = Bachelorarbeit

D R I T T E R T E I L

PRÜFUNG ZUM MASTER

§ 25 Art und Umfang der Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus den Prüfungen gem. Anlage.
- (2) Von den erforderlichen 120 Credit Points müssen mindestens 60 Punkte an der Universität Lüneburg erbracht werden. Davon abweichende Regelungen können in den studiengangsspezifischen Bestimmungen festgelegt werden.

§ 26 Zulassung

- (1) Zur Master-Prüfung gem. § 25 kann nur zugelassen werden, wer
 1. die Auflagen der Bestimmungen des Studienprogramms erfüllt hat, in dem der Abschluss erbracht werden soll,
 2. als Studierende oder Studierender in einem Studiengang an der Universität Lüneburg in einem Master-Studiengang eingeschrieben und nicht beurlaubt ist,
 3. nicht in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule eine Bachelor-Prüfung, eine Master-Prüfung, ein Vordiplom oder Diplom, eine Magisterzwischenprüfung oder Magisterprüfung oder eine Zwischenprüfung oder Staatsexamen bereits endgültig nicht bestanden hat oder
 4. nicht den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Prüfungsfrist in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule verloren hat.
- (2) Studienbegleitende Prüfungen erfordern eine Anmeldung, bei der ggf. erforderliche Voraussetzungen überprüft werden. Vom Prüfungsausschuss gesetzte Anmeldefristen sind einzuhalten.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit ist an den zuständigen Prüfungsausschuss oder an die von ihm beauftragte Stelle zu stellen und zwar in Form eines gesonderten schriftlichen Antrags. Auf diesem sind der Themenvorschlag und die Erstprüferin oder der Erstprüfer anzugeben. Für die Zulassung gelten Abs. 1 Nr. 2 – 4 entsprechend. Die Erteilung eines Themas regelt § 27 Abs. 4.
- (4) Sind zu einem Zeitpunkt 90 Credit Points erworben, die im Curriculum des betreffenden Studiengangs Anwendung finden, muss die Master-Arbeit spätestens bis zum Ende des folgenden Semesters angemeldet werden. § 16 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.
- (5) Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Über Zulassung bzw. Nicht-Zulassung werden die Kandidaten in der vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegten Form informiert. Mit diesem Bescheid erfolgt die Festlegung des Themas, die Fristsetzung für die Abgabe sowie die Festlegung der oder des Zweitprüfenden.

§ 27 Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung selbstständig und unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Arbeit kann in den Bestimmungen des jeweiligen Studienprogramms durch ein Kolloquium ergänzt wer-

den. Thema und Aufgabenstellung der Master-Arbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2 Absätze 1, 3 und 5) und dem in den Bestimmungen des jeweiligen Studienprogramms vorgegebenen Bearbeitungsumfang entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

- (2) Die Master-Arbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (3) Studierende können unbeschadet der Regelung in § 13 Abs. 1 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.
- (4) Das Thema der Master-Arbeit wird unter Berücksichtigung des Vorschlags des Prüflings durch den Erstprüfenden festgelegt und mit der Ausgabe des Themas durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestätigt. Auf Antrag sorgt der zuständige Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe werden die oder der Erstprüfende, die oder der das Thema festgelegt hat, und die oder der Zweitprüfende durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses bestellt. Mit Zustimmung des zuständigen Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einer Professorin oder einem Professor festgelegt werden, die oder der nicht Mitglied der für den Studiengang verantwortlichen Fakultät ist. Es kann auch von anderen Prüfenden nach § 13 Absatz 1 festgelegt werden; in diesem Fall muss die oder der Zweitprüfende Professorin oder Professor dieser Fakultät sein. Mit Zustimmung des Erstprüfenden kann der zuständige Prüfungsausschuss auch eine externe Praxisvertreterin oder einen externen Praxisvertreter als Gutachterin oder Gutachter bestellen. In diesem Fall muss die oder der Erstprüfende Professorin oder Professor dieser Fakultät sein. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.
- (5) Das Thema, die Aufgabenstellung und der Umfang der Master-Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Master-Arbeit innerhalb von 23 Wochen erstellt werden kann.
- (6) Der jeweilige Prüfungsausschuss kann festlegen, ob die Master-Arbeit zusätzlich in elektronischer Form abzugeben ist.
- (7) Das Thema der Master-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Bei einer Wiederholung der Master-Arbeit besteht keine Möglichkeit mehr, das Thema zurück zu geben.
- (8) In der Master-Arbeit müssen alle Stellen, die wortwörtlich aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen sind, die notwendige Kennzeichnung erhalten; d.h. sie sind einzurücken und in Anführungszeichen zu setzen. Die Belegstelle ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zitat anzugeben. Für die sinngemäße Übernahme aus Veröffentlichungen oder

anderen Quellen ist die Angabe der Belegstelle erforderlich.

In der Master-Arbeit ist folgende Erklärung abzugeben. Dass,

- die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Teil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
- alle Stellen der Arbeit, die wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht wurden und
- die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt hat.

- (9) Findet ein Kolloquium statt, ist die Zulassung zu erteilen, wenn die Abschlussarbeit von einer Prüferin oder von einem Prüfer vorläufig mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist. § 10 Abs. 5 gilt entsprechend. Der Prüfling erläutert seine Arbeit in einem Kolloquium. Das Ergebnis des Kolloquiums ist in die Bewertung der Abschlussarbeit einzubeziehen. Im Kolloquium ist in einer Auseinandersetzung über die Abschlussarbeit nachzuweisen, dass fächerübergreifend und problembezogenen Fragestellungen aus dem Bereich der betreffenden Fachrichtung selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage bearbeitet werden können. Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüferinnen oder Prüfern der Abschlussarbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel je Prüfling 30 Minuten. Bei einer Prüfung in Gruppen ist die Dauer angemessen zu reduzieren.

Von jeder Prüferin oder jedem Prüfer wird für die Abschlussarbeit und das Kolloquium aufgrund der von ihr oder ihm gemäß § 10 Abs. 6 gebildeten Note und dem Ergebnis des Kolloquiums eine Gesamtnote gebildet.

- (10) Die Master-Arbeit wird von zwei Prüfenden bewertet. Die Prüfenden fertigen je ein schriftliches Gutachten über die Arbeit an. Die Master-Arbeit ist bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. In diesem Fall errechnet sich die Note der Masterarbeit aus dem Durchschnitt der von beiden Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Im Falle einer Divergenz von mindestens zwei Noten zwischen den Bewertungen der beiden Prüfenden kann vor Bekanntgabe der Note eine weitere sachkundige Gutachterin oder ein weiterer sachkundiger Gutachter vom zuständigen Prüfungsausschuss benannt werden. Die Note wird dann aus dem arithmetischen Mittel aller Einzelbewertungen gebildet.
- (11) Eine nicht bestandene Master-Arbeit kann nur einmal wiederholt werden. Fehlversuche in demselben Studiengang werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet. Inwieweit Fehlversuche aus verwandten Studiengängen angerechnet werden, wird in den Bestimmungen des jeweiligen Studienprogramms geregelt.

§ 28 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die Master-Arbeit sowie alle anderen Modul-Prüfungen bestanden wurden, die in den Bestimmungen des jeweiligen Studienprogramms festgelegten Auflagen erfüllt sind,

und mindestens 120 Credit Points erworben wurden.

- (2) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
1. nicht die in den Bestimmungen des jeweiligen Studienprogramms festgelegten Auflagen erfüllt sind oder
 2. die Master-Arbeit im zweiten Versuch nicht bestanden wurde oder
 3. wenn nach Abschluss der Regelstudienzeit zusätzlich zweier Fachsemester, d. h. nach Abschluss der letzten Prüfungsleistungen im 6. Fachsemester, oder nach Abschluss der darauf folgenden Fachsemester, die sich zu diesem Zeitpunkt ergebende Durchschnittsnote aller bis dahin abgelegten Modul-Prüfungen schlechter als 4,0 ist. Bei dieser Berechnung werden alle bisherigen Fehlversuche einbezogen, auch wenn das entsprechende Modul mittlerweile bestanden wurde. Die Studierenden, deren Notendurchschnitt ein Semester vor Ablauf der Regelstudienzeit und in den darauf folgenden Fachsemestern schlechter als 4,0 ist, sind schriftlich darüber zu informieren. Für die in diese Durchschnittsberechnung eingehenden Module ist jede Prüfung beliebig wiederholbar. Als Einschränkung gelten Ziff. 1 und 2 dieses Absatzes.

Eine bestandene Modulprüfung, die mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde, kann nicht wiederholt werden.

- (4) Über das endgültige Nichtbestehen der Master-Prüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 29 Zeugnis, Master-Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records

- (1) Über die bestandene Master-Prüfung ist unverzüglich - möglichst innerhalb von vier Wochen - ein Zeugnis auszustellen (Anlage 5.1). Das Zeugnis enthält neben der Gesamtnote auch die Noten und Credit Points der einzelnen Modulprüfungen. Das Zeugnis wird mit Datum der Erbringung der letzten Prüfungsleistung ausgestellt.
- (2) Das Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache abgefasst. Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Kandidaten eine in deutscher und englischer Sprache abgefasste Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt (Anlage 5.2). Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Urkunde und Zeugnis werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan der für den Studiengang verantwortlichen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (3) Zusätzlich erhalten die Absolventinnen und Absolventen ein Diploma Supplement (DS) (Anlage 5.4). Beim Verlassen der Universität oder bei einem Wechsel in einen anderen Studiengang wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Modul-Prüfungen und deren Bewertung enthält. Im Falle des endgültigen Scheiterns in einem Studiengang wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist die noch fehlenden Modulprüfungen aus sowie ferner, dass die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) Sind am Ende eines Semesters alle Ergebnisse dieses Semesters datenmäßig erfasst, erhalten die Studierenden

den auf Antrag ein „Transcript of Records“ (Anlage 5.3). (Übersicht über die bisherigen Leistungen, einschließlich aller Fehlversuche).

§ 30 Inkrafttreten

Diese Rahmenprüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt „Universität Lüneburg INTERN“ in Kraft. Die Bestimmungen für die einzelnen Studienprogramme werden von den Fakultäten erlassen und in den fachspezifischen Anlagen zu dieser Rahmenprüfungsordnung geregelt.

ANLAGEN

- Anlage 5.1 Zeugnis über die Master-Prüfung
- Anlage 5.2 Master-Urkunde
- Anlage 5.3 Transcript of Records
- Anlage 5.4 Diploma Supplement
- Anlage 5.5 Studienprogramme und fachspezifische Anlagen

Anlage 5.1 Zeugnis über die Masterprüfung

UNIVERSITÄT LÜNEBURG
Fakultät _____

**Zeugnis
über die Masterprüfung**

Frau/Herr *) _____

geboren am _____ in _____

hat die Masterprüfung im Studiengang

mit der Gesamtnote **) _____ bestanden.

Bereich

| | |
|---------------|-------------|
| Pflichtmodule | Bewertungen |
| ... | |
| ... | |
| ... | |

Bereich

| | |
|--------------------|-------------|
| Studienschwerpunkt | Bewertungen |
| ... | |

Bereich

| | |
|------------------------|-------------|
| Weitere Wahlleistungen | Bewertungen |
| ... | |

(Die Masterarbeit über das Thema)

(Die Masterarbeit mit Kolloquium über das Thema)

ist mit _____ bewertet worden.

Lüneburg, _____
Vorsitz des Prüfungsausschusses *)
Prof. Dr. _____

(Siegel der Universität)

*) Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 5.2 Masterurkunde

UNIVERSITÄT LÜNEBURG
Fakultät _____

MASTERURKUNDE

Die Universität Lüneburg
Fakultät _____
verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn*) _____

geboren am _____ in _____

den Hochschulgrad

Master of _____
abgekürzt: M. _____,

nachdem sie/er*) die Masterprüfung im Studiengang

mit dem Studienschwerpunkt

_____ *)

am _____

mit der Note _____ bestanden hat.

Der Hochschulgrad kann auch in der Form
M. _____
geführt werden.

(Siegel der Hochschule)

Lüneburg, _____

Vorsitz des Prüfungsausschusses

Dekanin/Dekan*

*) Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 5.3 Transcript of Records

TRANSCRIPT OF RECORDS
(Datenabschrift)

Hochschule _____
 Fakultät _____
 Studiengang _____
 Name _____
 Geburtsdatum/Geburtsort _____
 Matrikelnummer _____
 Semester _____
 Angestrebter Abschluss _____

| Bereich | Status | Art | CP | Modulnote |
|--------------|--------|-----|----|-----------|
| 1. Modul | | | | |
| 1.1 LV-Titel | | | | |
| 1.2 LV-Titel | | | | |

| Bereich | Status | Art | CP | Modulnote |
|--------------|--------|-----|----|-----------|
| 2. Modul | | | | |
| 2.1 LV-Titel | | | | |
| 2.2 LV-Titel | | | | |

| Bereich | Status | Art | CP | Modulnote |
|--------------|--------|-----|----|-----------|
| 3. Modul | | | | |
| 3.1 LV-Titel | | | | |
| 3.2 LV-Titel | | | | |

Bis einschließlich abgeschlossenem Semester erworbene CP

¹ Pflicht, Studienschwerpunkt, Weitere Wahlleistungen

² Art der Prüfungsleistung gem. § 9

Anlage 5.4 Diploma-Supplement

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

- 1.1 Family Name:
- 1.2 First Name:
- 1.3 Date, Place, Country of Birth:
- 1.4 Student ID Number or Code:

2. QUALIFICATION

- 2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language):
Titel Conferred (full, abbreviated; in original language):
- 2.2 Main Field(s) of Study:
- 2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language):
Status (Type/Control)
- 2.4 Institution Administering Studies:
- 2.5 Language of Instruction/Examination:

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

- 3.1 Level:
- 3.2 Official Length of Program:
- 3.3 Access Requirements:

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

- 4.1 Mode of Study:
- 4.2 Program Requirements:
- 4.3 Program Details:
- 4.4 Grading Scheme:
- 4.5 Overall Classification (in original language):

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

- 5.1 Access to Further Study:
- 5.2 Professional Status:

6. ADDITIONAL INFORMATION

- 6.1 Additional Information
- 6.2 Further Information Sources:

7. CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT

Certification Date: _____

 Chairman
 Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM: Germany

The information on the national higher education

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*²

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All Information as of 1 Jan 2000.

² Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

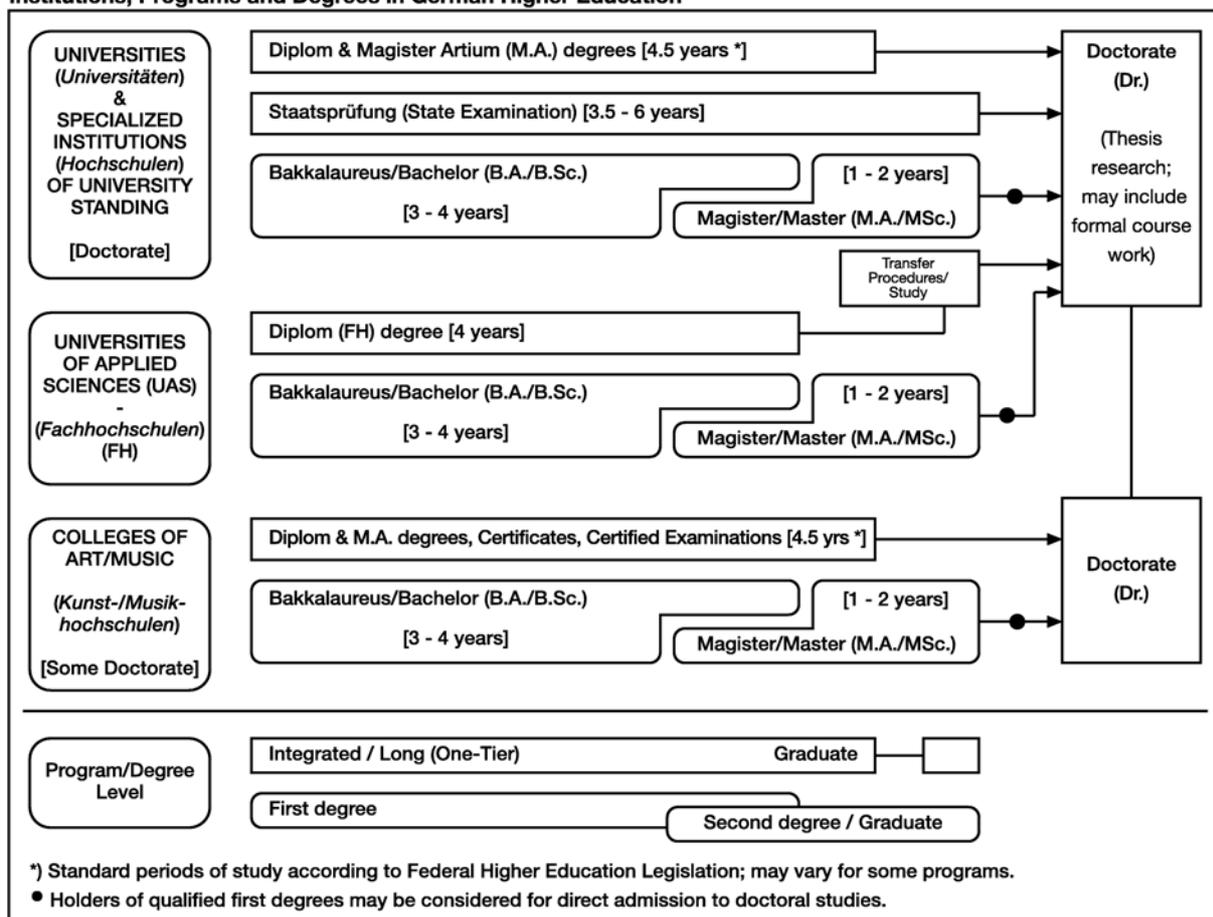
8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom- or Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen* (FH) /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom* (FH) degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz* (KMK) [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
 - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
 - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz* (HRK) [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

Anlage 5.5 Studienprogramm und fachspezifische Anlagen

| Modul-Nr. | Studienprogramm | Studienbereich | Prüfungsform | Gewicht | CP |
|------------|-----------------|----------------|--------------|---------|----|
| I. | | | | | |
| II. | | | | | |
| III. | | | | | |
| IV. | | | | | |
| V. | | | | | |
| VI. | | | | | |
| VII. | | | | | |
| VIII. | | | | | |
| IX. | | | | | |
| X. | | | | | |
| XI. | | | | | |
| | 1) | | | | |
| | 2) | | | | |
| XII. | | | | | |
| XIII.-XVI. | | | | | |
| | 1) | | | | |
| | 2) | | | | |
| | 3) | | | | |
| | 4) | | | | |
| XVII.-XXI. | | | | | |
| | 1) | | | | |
| | 2) | | | | |
| | 3) | | | | |
| | 4) | | | | |
| XXII. | | | | | |
| XXIII. | | | | | |

| | | | | | |
|--------------------|--|--|--|--|---|
| XXIV. | | | | | |
| XXV. | | | | | |
| XXVI. | | | | | |
| XXVII. | | | | | |
| XXVIII. | | | | | |
| XXIX. | | | | | |
| XXX.- XXXI. | | | | | |
| XXXII.- XXXIII. | | | | | |
| XXXIV. | Master-Arbeit mit Masterkolloquium (... Wochen Bearbeitungszeit) | | | | x |

Näheres regelt die Studienordnung

* K = Klausur, S = Seminar, R = Referat, H = Hausarbeit, MP = Mündliche Prüfung, PB = Praxisbericht, P = Projekt, E = Entwurf, EA = Experimentelle Arbeit, MA = Masterarbeit